

Satzung des Schulvereins der Fritz-Reuter-Schule in Bad Bevensen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Fritz-Reuter-Schule in Bad Bevensen“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg – VR 140 153 – eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die verhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und den Elternhäusern, den Ausbildungsbetrieben, sowie den sonstigen Firmen und der übrigen Gesellschaft.
2. Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Geräte und Anlagen, sowie Förderung und Unterstützung der Schule, soweit es nicht Aufgabe des Schulträgers ist.
3. Bereitstellen von Prämien und Preisen für sportliche und sonstige Veranstaltungen, auch durch Gewährung von Zuschüssen.
4. Zuschüsse zu Wanderungen und Klassenfahrten und zum Ausgleich sozialer Härten bei Schulveranstaltungen.
5. Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen der Elternschaft der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Schuljahresende oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn trotz zweimaliger Aufforderung das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abbuchungsbestätigung der Banküberweisung gilt als Beitragsbescheinigung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorsitzenden*in des Vorstands mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden*in einzuberufen, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt. Auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfer*innen, die jährlich die Kasse zu prüfen haben
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen und Beiträge
4. Vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Vorstandmitglieder
5. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Der Geschäftsführer*in oder ein vom Vorsitzenden*in bestimmtes anderes Vorstandsmitglied führt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, in dem auch die Beschlüsse der Versammlung enthalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden*in und dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden*in, dem stellvertretenden Vorsitzenden*in und dem Geschäftsführer*in. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem Schriftwart*in, dem Pressewart*in und den Beisitzer*innen. Die Vorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden*in einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende*in. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende*in und der Geschäftsführer*in berechtigt. Sie stellen im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB den Vorstand dar. Jeder der beiden vorbezeichneten Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand spätestens sechs Wochen nach dieser Versammlung eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich der Fritz-Reuter-Schule unter der Orientierungsstufe für gemeinnützige, insbesondere jugend- und sportfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Bad Bevensen, den 10. Juli 2021